Anlage 7
zu TOP 10

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen
Abt.: 66.3
Herr Mohr

25.08.2020

Beschlussvorlage

zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 17.09.2020

hier: Erneuerung einer Trafostation an der B 484 Kreuznaaf in Lohmar.

Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Nr. 10 über die Naturschutzgebiete „Naafbachtal" und „Aggeraue".

Antragsteller: RheinEnergie AG

Erläuterungen:

Die RheinEnergie AG beabsichtigt eine neue Trafostation an der B 484 in Lohmar Kreuznaaf zu errichten, die die vorhandenen zwei störungsanfälligen Stationen (eine Trafo Station/ eine C-Station) ersetzen sollen. Zusätzlich werden zwei Stromkabel von der geplanten Trafostation zu der bestehenden C-Station verlegt **(vgl. Abb. 1 und Abb. 3)**.

Die Aufstellungsfläche der neuen Trafostation liegt ebenso, wie die veraltete C-Station, innerhalb des Naturschutzgebietes 2.1-2 „Aggeraue" des Landschaftsplans Nr. 10. Die alte Trafostation liegt innerhalb des Naturschutzgebietes 2.1-1 „Naafbachtal" des gleichnamigen LPs **(vgl. Abb. 1)**.

Verfahrensrechtlich handelt es sich um ein naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises für die Bereiche der Eingriffsregelung, Natura 2000 und des Artenschutzes. Die Gesamtmaßnahme liegt in zwei Naturschutzgebieten und insofern bedarf es einer Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebiete durch die Untere Naturschutzbehörde unter Beteiligung des Naturschutzbeirates.

Bestandteil der Antragsunterlagen sind ein Antragsschreiben, ein Erläuterungsbericht mit Fotodokumentation sowie zwei Karten (**vgl. Anhang Abb. 1-3**).

Die neue Trafostation (Maße: 4,78 m x 2,98 m x 3,6 m) soll in einem Gehölzstreifen neben dem Geh- und Radweg an der B 484 gebaut werden. In dem geplanten Bereich befinden sich keine Gehölze oder Bäume die entfernt werden müssen **(vgl. Abb. 2, Bild 1)**. Die überbaute Fläche beträgt 14,24 m².

In der Grünfläche zwischen dem Geh- und Radweg und dem Gehölzstreifen sollen auf einer Länge von 50 m zwei Stromkabel verlegt werden **(vgl. Abb. 2, Bild 2)**. Die Leitungsverlegung

erfolgt von dem Geh-und Radweg aus. Der Bodenaushub für den Graben (Maße: 0,3 m breit x 1,0 m tief) wird außerhalb des NSGs auf dem Grünstreifen zwischen Gehweg und Fahrbahn gelagert.

Nach Abschluss der Maßnahme werden die vorhandene Trafostation und die C-Station zurückgebaut **(vgl. Abb. 2, Bild 3 und 4)**. Die entsiegelte Fläche beträgt zusammen 23,92 m³. Diese beiden Flächen sollen der natürlichen Sukzession überlassen werden. Die neue Trafostation wird grün angestrichen sowie rückwärtig mit gebietsheimischen, dem Landschaftsplan entsprechenden, Sträuchern eingegrünt. Das verbleibende Kompensationsdefizit wird über das Ökokonto der Stadt Lohmar ausgeglichen.

Eine umweltschonendere Aufstellung außerhalb der Naturschutzgebiete ist aus technischen Gründen nicht möglich. Darüber hinaus würde eine Verschwenkung bzw. Verlegung der jetzigen Trasse eine deutlich höhere Beeinträchtigung für Natur und Landschaft darstellen.

Das FFH-Gebiet „Agger" mit der Kennung DE-5109-302 liegt in einer Entfernung von ca. 50 m zu der Maßnahme. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes kann ausgeschlossen werden.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt für dieses Vorhaben eine Befreiung hinsichtlich der Naturschutzgebiete zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung

Anhang:

- Abb. 1 Übersichtskarte/ Schutzgebietsabgrenzungen
- Abb. 2 Auszüge Erläuterungsschreiben
- Abb. 3 Konfliktkarte

Abb. 1 Übersichtskarte /Schutzgebietsabgrenzungen

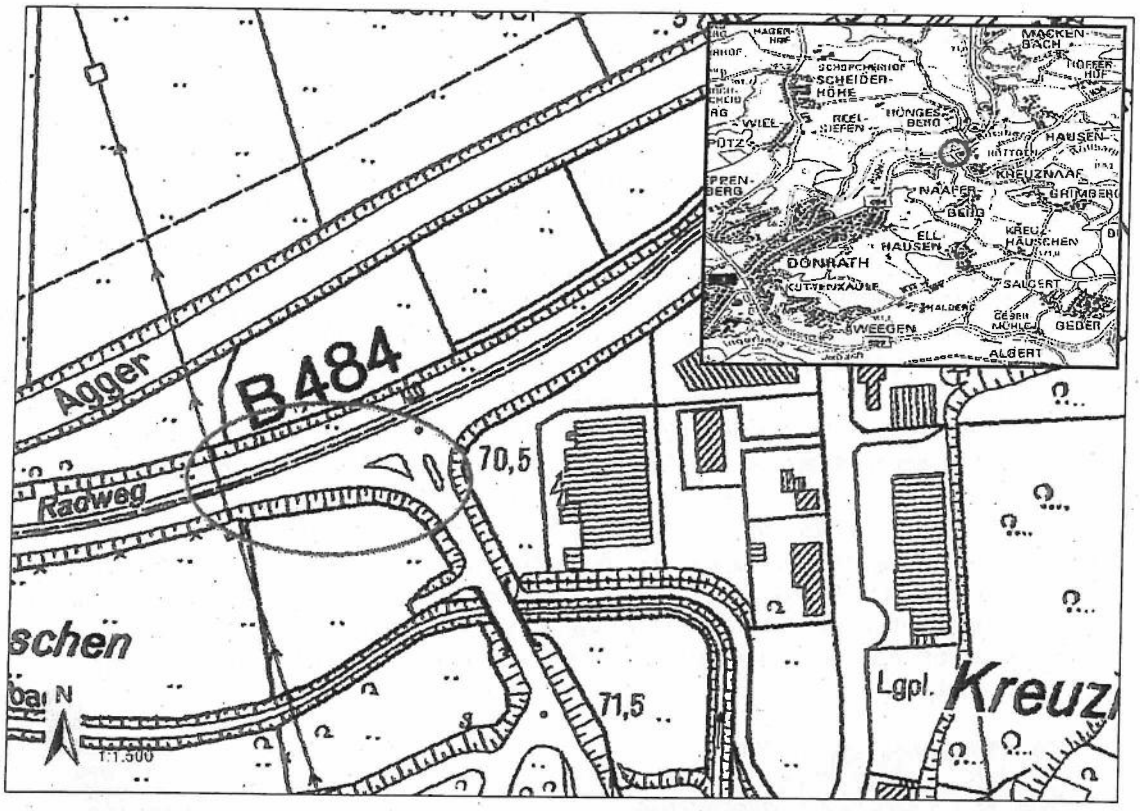

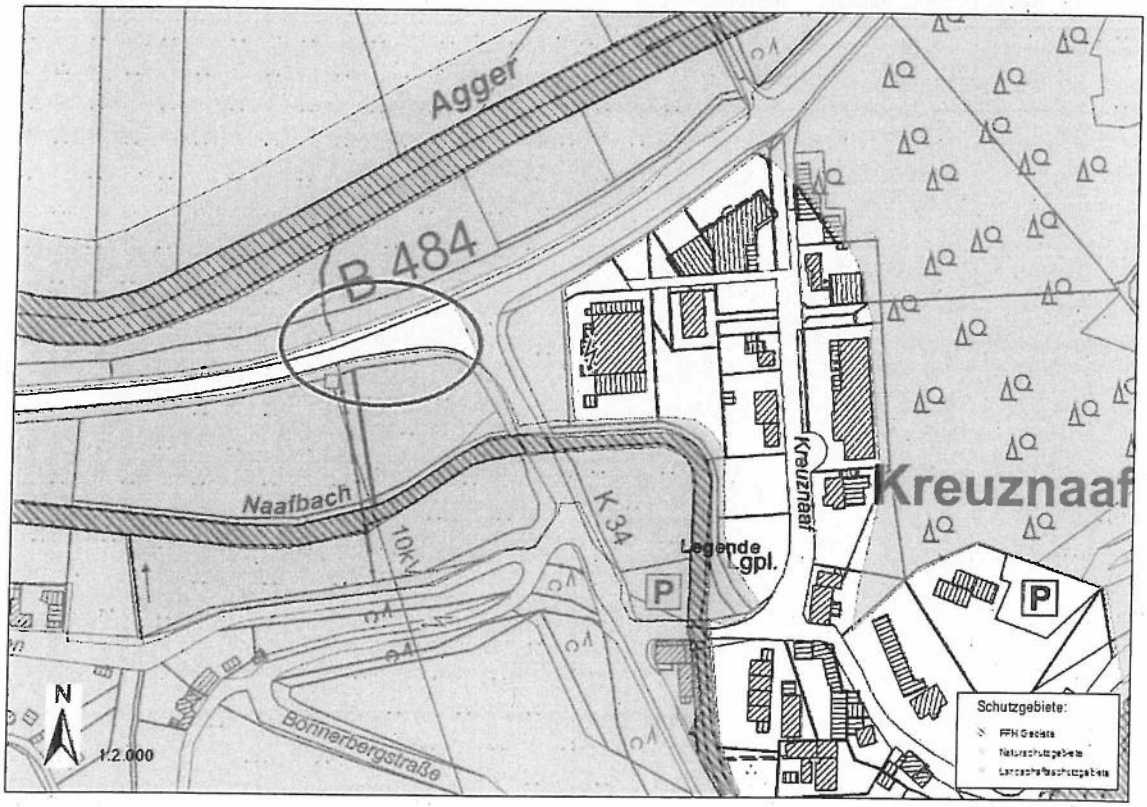

(108)

Abb. 2 Auszüge Erläuterungsschreiben

Konfliktbeschreibung

K 1:

Die geplante Trafostation soll in einem Gehölzstreifen neben einem Geh- und Radweg an der S 484 gebaut werden. Im Bereich der geplanten Trafostation befinden sich allerdings keine Bäume oder Gehölze. Es müssen auch keine zusätzlichen Bäume oder Gehölze für den Bau entfernt werden. Das Naturschutzgebiet 2.1-2 „Aggeraue" verläuft entlang der Agger und reicht bis an den asphaltierten Geh- und Radweg. Zwischen Gehölzstreifen und Geh- und Radweg befindet sich noch ein ca. 3 m breiter Grünstreifen. Hinter dem Gehölzstreifen fällt das Gelände zur Agger hin ab. In diese Böschung muss eine Stützmauer aus Beton errichtet werden. Zum Ausgleich werden Sträucher und Gehölze nach Vorgabe der UNB hinter die Stützmauer gepflanzt.

Die geplante Trafostation soll 4,78 m lang, 2,98 m breit und 3,6 m hoch werden, wobei sie ca. 0,8 m tief eingegraben wird, so dass sie eine Höhe von 2,4 m aufweisen wird. Die gesamte versiegelte Fläche beträgt 14,24 m². Die Fassade der neuen Trafostation wird in grün gestrichen, sodass sie sich auch optisch besser in die Landschaft einfügt. Zusätzlich wird während der Baumaßnahme ein Bereich ca. 5 m rund um die Trafostation als Arbeitsbereich benötigt werden.

Bild 1: Geplanter Standort für die Trafostation

Abb. 2 Auszüge Erläuterungsschreiben

K 2:
Im Bereich der Grünfläche zwischen dem Geh- und Radweg und dem Gehölzstreifen müssen über eine Länge von ca. 50 m zwei Stromkabel verlegt werden. In diesem Grünstreifen befinden sich bereits weitere Kabel und Versorgungsleitungen. Der Leitungsgraben wird ca. 0,3 m breit und ca. 1,0 m tief.
Die Leitungslegung erfolgt von dem asphaltierten Geh und Radweg aus, so dass hier keine weiteren Eingriffe entstehen. Der Oberboden wird vorab abgeschoben und seitlich auf dem Grünstreifen zwischen Gehweg und Fahrbahn, außerhalb des NSG, zwischengelagert. Der restliche Erdaushub wird abgefahren.

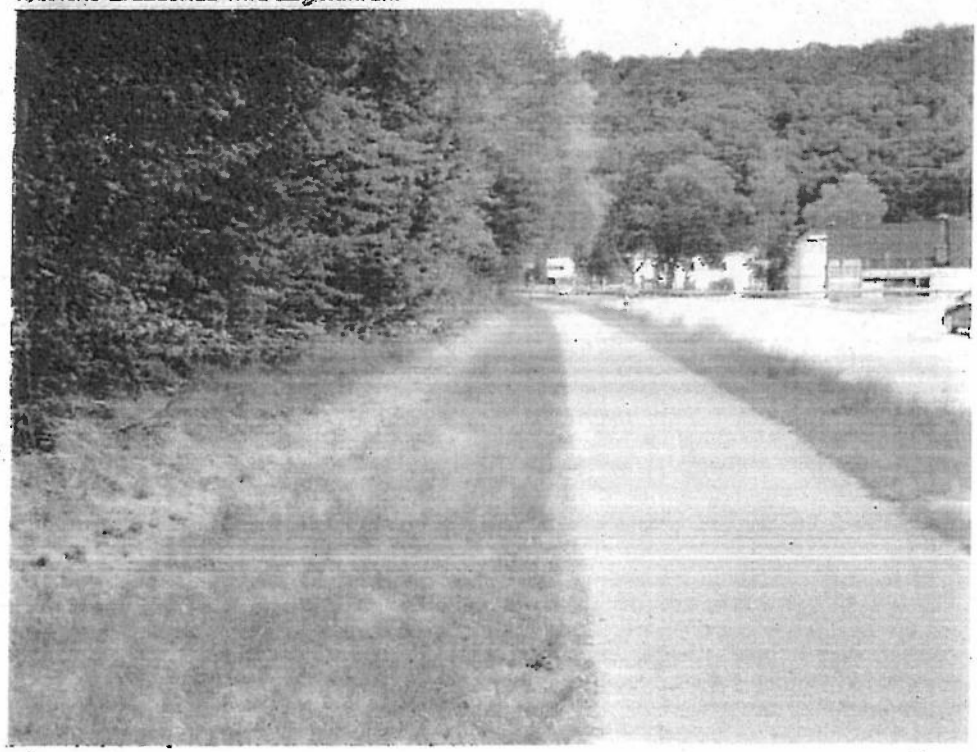

Bild 2: Geplante Leitungstrasse innerhalb des Grünstreifens

(110)

Abb. 2 Auszüge Erläuterungsschreiben

K 3:
Als Ausgleich wird eine bestehende C-Station, die sich ebenfalls innerhalb des Naturschutzgebietes 2.1-2 „Aggeraue" befindet, zurückgebaut. Die C-Station weist eine Länge von 3,0 m und eine Breite von 1,25 m auf und ist mit Gehwegplatten umrandet. Die gesamte zu entsiegelnde Fläche beträgt hier 13,11 m², die der natürlichen Sukzession überlassen wird.

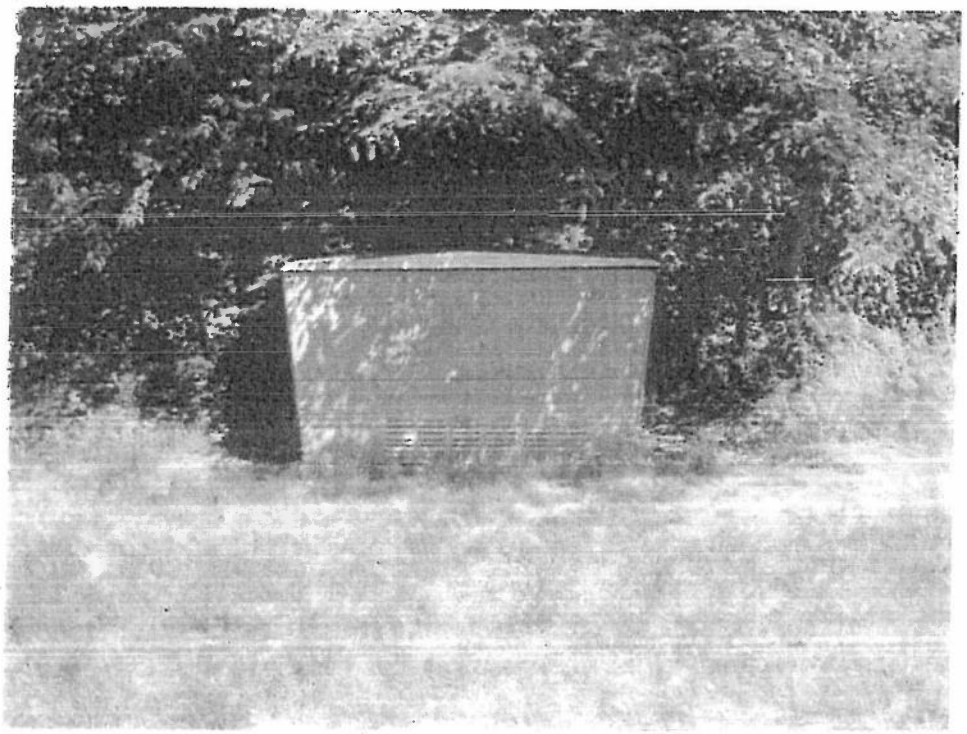

Bild 3: C-Station wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme zurückgebaut

Abb. 2 Auszüge Erläuterungsschreiben

X 4:
Auf der anderen Straßenseite der B 484 befindet sich eine weitere Trafostation, die sich innerhalb eines Gehölzstreifens befindet. Diese Trafostation befindet ich innerhalb des Naturschutzgebietes 2.1-1 „Naafbachtal".
Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird diese Trafostation ebenfalls zurückgebaut. Die Trafostation weist eine Länge von 3,5 m und eine Breite von 2,3 m auf. Zusätzlich befindet sich dort noch eine Betontreppe und ein Arbeitsbereich vor der Tür der Trafostation.
Die gesamte zu entsiegelnde Fläche beträgt hier 10,81 m², die der natürlichen Sukzession überlassen wird.

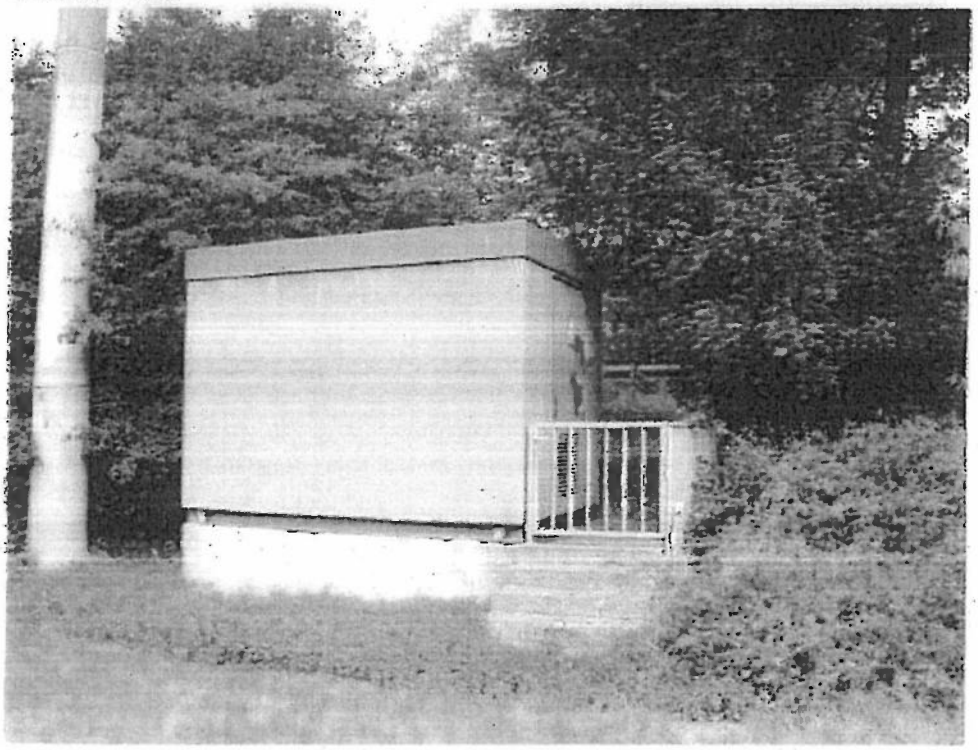

Bild 4: Trafostation wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme zurückgebaut

Abb. 2 Auszüge Erläuterungsschreiben

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Der Standort der geplanten Trafostation ist so gewählt, dass keine Bäume oder Gehölze für den Bau gerodet werden müssen. Die Leitungstrasse erfolgt in einem Grünstreifen in dem bereits Versorgungsleitungen vorhanden sind.
Es müssen keine Bäume oder Gehölze für die Baumaßnahme entfernt werden. Zum Schutz der Bäume am Straßenrand der B 484 kommen die Anweisungen der DIN 18920 und RAS-LP4 zur Anwendung.
Geeignete Schutzmaßnahmen sind hier in erster Linie der Schutz der Stammbereiche mit Hilfe von geeigneten Bretterverschalungen oder Bauzäune. Ein zusätzliches Entfernen oder Aufschütten von Erdreich im Kronenbereich der Bäume und das Lagern von Baumaterial sowie das Befahren mit Baumaschinen ist zu unterlassen. Um straßennahe Wurzelbereiche zu schützen werden bei Bedarf feste Bauzaunelemente installiert. Zum Schutz der Wurzelbereiche erfolgen Handschachtungen bzw. per Saugbagger. Wurzeln >30 mm Durchmesser müssen nach Möglichkeit unterfahren werden, Wurzeln <30 mm werden fachgerecht abgetrennt.

BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH BZW. ERSATZ

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Eingriffen beträgt die Eingriffserheblichkeit nach LUDWIG 107 Biotopwertpunkte (Anlage 3). Da die RheinEnergie AG nicht über eigene Grundstücke in unmittelbarer Umgebung verfügt, ist ein funktionaler Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleichs / Ersatzmaßnahmen nicht möglich, so dass die RheinEnergie AG Ersatzzahlungen für die Baumaßnahme leisten wird.
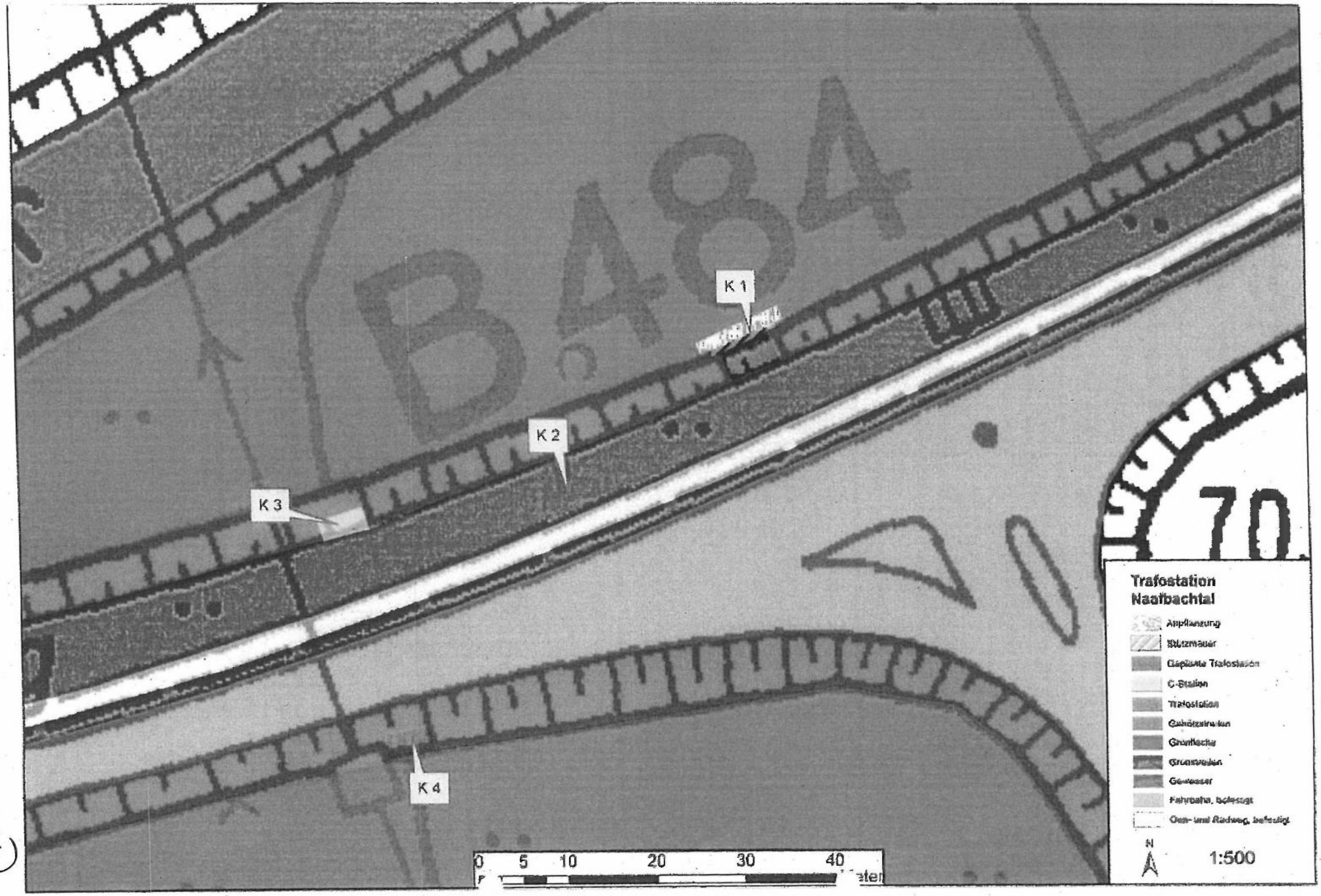
Abb. 3 Konfliktkarte